

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Manfred Grund, Dr. Michael Luther,
Hartmut Büttner (Schönebeck), Georg Janovsky, Hartmut Koschyk,
Dr. Peter Paziorek und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vertriebenen zuwendungsgesetzes (VertrZuwÄndG)

A. Problem

Nach dem Vertriebenen zuwendungsgesetz wird Vertriebenen, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebiets ihren ständigen Wohnsitz in der ehemaligen DDR genommen und keine Hilfen nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze erhalten haben, in Anerkennung ihres Vertreibungsschicksals eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4 000 DM gewährt. Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes, daß die Vertriebenen ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn dort bis zu diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung innegehabt haben.

Das Gesetz ist bei den Vertriebenen in den neuen Bundesländern auf große Akzeptanz gestoßen. Allerdings ist es bei der Durchführung des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzung des ununterbrochenen Wohnsitzes im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 häufig zu Entscheidungen gekommen, die von den Betroffenen aufgrund ihres persönlichen Lebensschicksals als unzumutbare, ihr Vertreibungsschicksal verkennende Härte empfunden wurden. Des weiteren hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, daß die bisherige Antragsfrist bis zum 30. September 1995, bei der es sich um eine Ausschlußfrist handelte, in zahlreichen Fällen den Besonderheiten der Materie und dem überwiegend hohen Alter des berechtigten Personenkreises nicht gerecht werden konnte.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll im Interesse der Betroffenen auf das Erfordernis des ununterbrochenen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet verzichtet und die Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Durch Einrichtung eines Härtefonds im Rahmen einer bestehenden Stiftung soll Betroffenen, die auch noch nach dieser Novellierung von der einmaligen Zuwendung ausgeschlossen bleiben und bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt, die Möglichkeit des Erhalts einer Leistung ohne Rechtsanspruch eingeräumt werden.

Außerdem soll gesetzlich klargestellt werden, daß die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung keinen Verzicht der Vertriebenen auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von ihnen zurückgelassenen Vermögens bedeutet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Novellierung wird der Kreis der Anspruchsberechtigten für den Erhalt einer einmaligen Zuwendung in Höhe von 4 000 DM voraussichtlich um bis zu 30 000 Berechtigte erweitert, die ihren Anspruch entweder im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens oder durch erstmaligen Antrag bis Ende des Jahres verfolgen können. Die genaue Zahl läßt sich nicht ermitteln. Dies wird zu einer Mehrbelastung des Entschädigungsfonds in Höhe von rd. 120 Mio. DM führen. Den finanziellen Mehrbelastungen gegenüber stehen erhöhte und dem Entschädigungsfonds nunmehr kontinuierlich zufließende Rückzahlungen aus dem Lastenausgleich. Für die Berücksichtigung von sonstigen Fällen außergewöhnlicher Härte wird ein Härtefonds mit einem Vermögen von 100 Mio. DM in eine bestehende Stiftung eingestellt.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes (VertrZuwÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes

Das Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz – VertrZuwG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624 ff., 2635) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens dar.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Unterbrechung“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „30. September 1995“ durch die Worte „31. Dezember 1999“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Sie ist für alle weiteren Verfahren, bei denen die Vertriebeneneigenschaft festzustellen ist, verbindlich.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

„§ 8
Härtefonds

(1) Sofern der Anspruch auf die einmalige Zuwendung auf Grund von § 2 Abs.1 Satz 1 und 2 ausgeschlossen ist und eine Nichtgewährung für den Antragsteller eine außergewöhnliche Härte darstellt, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Antrag eine einmalige Leistung aus einem Härtefonds gewährt werden. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf die Höhe der einmaligen Zuwendung nach § 3 nicht übersteigen.

(2) Der Härtefonds wird bei einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet und mit einem Vermögen in Höhe von 100 Mio. DM ausgestattet.

(3) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung werden die Voraussetzungen und das Vergabeverfahren für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds bestimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1999

Manfred Grund
Dr. Michael Luther
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Georg Janovsky
Hartmut Koschk
Dr. Peter Paziorek
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Grundsatzbestimmung des § 1 schafft die Rechtsgrundlage für die einmalige Zuwendung und bestimmt den innerstaatlichen Rahmen der Leistungen für die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen im Beitrittsgebiet. In Anlehnung an die Präambel des Lastenausgleichsgesetzes, die in doppelter Hinsicht konstitutive Vorbehalte zugunsten der Vertriebenen statuiert, soll nicht nur in die Gesetzesbegründung, sondern nunmehr auch in die Grundsatzbestimmung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes der Vorbehalt Eingang finden, daß die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung keinen Verzicht der Vertriebenen auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von ihnen zurückgelassenen Vermögens bedeutet. Durch diesen Vorbehalt wird auch klargestellt, daß sich kein Entzieherstaat auf die Gewährung einer einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz als Grundlage für die Ablehnung von Rückgabe- oder Entschädigungsansprüchen berufen kann. Die individuellen Rechtspositionen der Vertriebenen im Beitrittsgebiet sollen wie die Rechtspositionen der Vertriebenen in Westdeutschland offengehalten werden.

Zu Nummer 2

Der Verzicht auf das Erfordernis des ununterbrochenen Wohnsitzes im Beitrittsgebiet ist wegen der Zielsetzung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes notwendig. Es widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes, daß Vertriebene, die nur vorübergehend in Westdeutschland tatsächlichen Aufenthalt hatten, Leistungen im Westen nach den Kriegsfolgengesetzen nicht erhalten und den überwiegenden Teil ihres Lebens in der ehemaligen DDR verbracht haben, aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden. Das Vertriebenenschicksal dieser Personen ist ebenso anerkennungswürdig. Die bisherige Durchführung des Gesetzes hat gezeigt, daß bereits kürzeste Aufenthalte im Westen als Unterbrechung und Aufgabe des Wohnsitzes gewertet werden. So führen zum Beispiel Aufenthalte zu Ausbildungszwecken im Westen zum Ausschluß, während diese Folge bei vergleichbaren Aufenthalten in der früheren Sowjetunion nicht eintritt. In anderen Fällen hatten die Antragsteller vor dem Mauerbau aus sozialen und familiären Gründen vorübergehend Aufenthalt in Westdeutschland genommen, waren dann aber wieder in das Beitrittsgebiet zurückgekehrt, wo sie den ganz überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben. Auch bei aus der Kriegsgefangenschaft in den Westen entlassenen und anschließend in das Beitrittsgebiet zurückgekehrten Vertriebenen ist die Anspruchsberechtigung wegen des Erfordernisses des ununterbrochenen Wohnsitzes verneint worden.

Zu Nummer 3

- a) Die bisherige Antragsfrist bis zum 30. September 1995, bei der es sich um eine Ausschußfrist handelte, hat sich in der Praxis angesichts der Schwere und den individuellen Besonderheiten der Vertriebenenschicksale in vielen Fällen als nicht sachgerecht erwiesen. Häufig ist die Frist aufgrund von Alter und Krankheit der Anspruchsberechtigten und Unkenntnis der Rechtslage auch auf seiten des die Vertriebenen betreuenden Umfeldes versäumt worden. Der allein dadurch bewirkte Ausschluß vom Antragsverfahren auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung wird von den Betroffenen angesichts der Schwere und der Nachhaltigkeit ihres erlittenen Vertreibungsschicksals als unbillig empfunden. Durch Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1999 soll den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, doch noch einen erfolgversprechenden Antrag auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung zu stellen.
- b) Das Vorliegen der Vertriebeneneigenschaft wird im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung der Vertriebenenzuwendung durch die zuständigen Behörden festgestellt. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Antrag aus anderen Gründen abgelehnt wird. Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, daß die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft für andere Verfahren, in denen die Vertriebeneneigenschaft festzustellen ist, rechtlich verbindlich ist. Dies ist insbesondere zum Zwecke der Rentenberechnung für viele Vertriebene von großer Bedeutung.

Zu Nummer 4

Wegen der vielfältigen höchst individuellen Vertreibungsschicksale kann es auch nach dieser Novellierung zu Fällen kommen, in denen die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die einmalige Zuwendung nach § 2 Abs. 1 nicht vorliegen, eine Versagung aber als eine dem Gesetzeszweck zuwiderlaufende und von den Betroffenen als Mißachtung ihres Vertreibungsschicksals empfundene außergewöhnliche Härte erscheint. In Anlehnung an § 301 b Lastenausgleichsgesetz soll deshalb Vertriebenen, die keine Zuwendung erhalten haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, eine einmalige Leistung ohne Rechtsanspruch in Anerkennung ihres individuellen Vertreibungsschicksals über einen Härtefonds gewährt zu bekommen. Dadurch können auch regional unausgewogene Härten infolge unterschiedlicher Verwaltungspraxis bei der Handhabung vorhandener Auslegungsspielräume durch die zuständigen Behörden der Länder gemildert werden. Die aus dem Härtefonds gewährte Leistung darf nicht höher als 4 000 DM sein.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.